

Kanton Schwyz
Volkswirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 1180
6431 Schwyz

Schwyz, 10.6.2026

Vernehmlassungsantwort Teilrevision Migrationsgesetz

Sehr geehrter Frau Regierungsrat Steimen-Rickenbacher
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur vorliegenden Teilrevision des Migrationsgesetzes Stellung zu nehmen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Die vorgeschlagene Änderung verpflichtet den Regierungsrat, sich im Rahmen von Konsultationen nach Art. 24 Abs. 2 AsylG grundsätzlich gegen Bundesasylzentren im Kanton Schwyz auszusprechen.

Aus unserer Sicht wirft diese Regelung sowohl grundsätzliche als auch praktische Fragen auf. Sie erscheint vor allem symbolischer Natur und schafft eine starre gesetzliche Vorgabe in einem Bereich, in dem aus unserer Sicht pragmatische und situationsbezogene Lösungen wichtiger wären.

2. Einschränkung des Handlungsspielraums des Regierungsrates

Die vorgeschlagene Bestimmung schreibt dem Regierungsrat eine feste Position vor. Damit wird sein Handlungsspielraum eingeschränkt, obwohl es Aufgabe der Exekutive wäre, konkrete Projekte differenziert zu beurteilen und die Interessen des Kantons je nach Situation abzuwägen. Ein funktionierender Föderalismus lebt davon, dass Kantone flexibel handeln und mit dem Bund gemeinsam nach tragfähigen Lösungen suchen können. Eine pauschale gesetzliche Ablehnung steht aus unserer Sicht im Widerspruch zu diesem Grundsatz. Gerade im Asylbereich können sich Projekte stark unterscheiden – beispielsweise hinsichtlich Grösse, Standort, Sicherheitskonzept, Verkehrsanbindung oder Auswirkungen auf die betroffenen Gemeinden. Die vorgeschlagene Regelung lässt solche Unterschiede ausser Acht und verhindert eine sachliche Einzelfallbeurteilung.

3. Begrenzte praktische Wirkung der Vorlage

Hinzu kommt, dass die Entscheidungskompetenz weiterhin beim Bund liegt. Der Kanton kann im Konsultationsverfahren seine Haltung darlegen, entscheidet aber nicht abschliessend über einen Standort. Die gesetzlich vorgeschriebene ablehnende Stellungnahme hätte daher nur begrenzte praktische Auswirkungen. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass mit einer vor allem symbolischen Regelung politische Spannungen zusätzlich verstärkt werden. Aus unserer Sicht sollte Gesetzgebung in erster Linie konkrete Probleme lösen und nicht primär politische Signale aussenden.

4. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Bund

Eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber sämtlichen Bundesasylzentren kann die Zusammenarbeit mit dem Bund erschweren. Gerade in einem komplexen Bereich wie dem Asylwesen sind konstruktive Zusammenarbeit und ein gewisser Handlungsspielraum wichtig.

Wenn sich der Kanton von Beginn weg gesetzlich auf eine pauschale Ablehnung festlegt, wird es schwieriger, bei konkreten Projekten Einfluss zu nehmen oder tragfähige Lösungen mitzugestalten. Dies könnte am Ende dazu führen, dass der Kanton weniger statt mehr Einfluss auf die tatsächliche Ausgestaltung erhält.

5. Bedeutung pragmatischer Lösungen am Beispiel Buosingen

Aus unserer Sicht zeigt insbesondere die Diskussion rund um das geplante Bundesasylzentrum Buosingen, weshalb pragmatische Lösungen wichtig sind. Würde das Zentrum in Buosingen mit rund 170 Plätzen nicht realisiert, müsste stattdessen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein deutlich grösseres Zentrum in Wintersried mit rund 340 Plätzen geprüft oder umgesetzt werden. Dieses Beispiel zeigt, dass die Frage nicht einfach lautet, ob ein Bundesasylzentrum gebaut wird oder nicht. Vielmehr geht es darum, welche Lösung für die betroffenen Regionen und Gemeinden insgesamt verträglicher ist.

Eine starre gesetzliche Ablehnung erschwert solche Abwägungen und verhindert, dass kleinere oder besser geeignete Lösungen überhaupt ernsthaft geprüft werden können.

6. Politischer Kontext

Das Thema ist politisch sensibel und emotional aufgeladen. Gerade deshalb ist es wichtig, dass gesetzliche Regelungen Raum für sachliche Diskussionen und differenzierte Lösungen lassen. Aus unserer Sicht sollte die Gesetzgebung nicht zusätzlich zur politischen Verhärtung beitragen, sondern möglichst pragmatische und lösungsorientierte Ansätze ermöglichen.

7. Schlussfolgerung

Zusammenfassend beurteilen wir die vorgeschlagene Regelung kritisch:

- Sie schränkt den Handlungsspielraum des Regierungsrates unnötig ein
- sie verhindert differenzierte Einzelfallbeurteilungen
- sie entfaltet nur begrenzte praktische Wirkung
- sie erschwert die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Bund
- sie behindert pragmatische Lösungen im konkreten Einzelfall

Wir regen deshalb an, auf eine starre gesetzliche Festlegung einer grundsätzlich ablehnenden Haltung zu verzichten und den bestehenden Handlungsspielraum für eine situationsbezogene und pragmatische Interessenvertretung des Kantons beizubehalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Grünliberale Partei Kanton Schwyz

Lorenz Ilg



Präsident

Ruth von Euw



Kantonsrätin